

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds

A. Zielsetzung

Die Änderung des Übereinkommens ist Teil eines Bündels von Maßnahmen, auf die sich der Interimsausschuß des Internationalen Währungsfonds (IWF) im Mai 1990 geeinigt hat.

Ziel ist es, die finanzielle Integrität des IWF zu schützen. Gleichzeitig geht es darum sicherzustellen, daß der IWF auch in den kommenden Jahren seinen Mitgliedsländern wirksam helfen kann, Zahlungsbilanzungleichgewichte zu überwinden und die Grundlagen dauerhaften Wirtschaftswachstums zu sichern.

Der Interimsausschuß kam deshalb überein, daß die Finanzkraft des IWF durch Erhöhung seiner Mitgliedsquoten um 50 % auf 135 Mrd. SZR (nach gegenwärtigem Kurs etwa 193 Mrd. \$) gestärkt werden soll. Gleichzeitig bestand im Interimsausschuß breite Übereinstimmung, daß es auch vor dem Hintergrund der wachsenden Kreditvergabe des IWF notwendig ist, den Zahlungsrückständen einiger Mitgliedsländer wirksamer zu begegnen und künftigen Zahlungsrückständen besser vorzubeugen. Hierzu wurde einerseits vereinbart, die Kredithilfen des IWF für solche säumigen Länder zu stärken, die bereit sind, die Rückstände zu tilgen und die wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit dem IWF wieder aufzunehmen.

Gleichzeitig sollen die erweiterten Hilfsangebote mit einer angemessenen Reaktion gegenüber nicht zur Zusammenarbeit bereiten Mitgliedsländern verbunden werden. Durch die Änderung des Übereinkommens soll es dem IWF daher ermöglicht werden, gegebenenfalls Stimmrechte und damit verbundene Rechte eines Mitgliedslandes auszusetzen. Diese Änderung schließt eine Lücke im Übereinkommen. Der IWF wird in die Lage versetzt, abgestufter und besser dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend zu reagieren. Bisher steht dem IWF in schwierigen Fällen nur der Ausschluß eines Mitgliedslandes als Sanktion zur Verfügung).

Es ist zu hoffen, daß die mögliche Aussetzung der Stimmrechte das Zahlungsverhalten der säumigen Schuldner bessert, so daß der IWF wenn überhaupt, nur sehr selten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen muß.

Um die Ausgewogenheit des Vorgehens zu sichern, kam der Interimsschluß überein, daß die Quotenerhöhung solange nicht wirksam wird, als nicht auch die Änderung des Übereinkommens in Kraft getreten ist. Durch die Änderung wird damit eine Voraussetzung für die notwendige Stärkung der Finanzkraft des IWF geschaffen.

B. Lösung

Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds durch Gesetz nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) – 550 36 – Wä 7/91

Bonn, den 3. April 1991

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf
Gesetz
zu der Dritten Änderung des Übereinkommens
über den Internationalen Währungsfonds

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, die der Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds durch Beschluß Nummer 45-3 am 28. Juni 1990 genehmigt hat, wird zugestimmt. Die Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Dritte Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds nach Artikel XXVIII Buchstabe c des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Dritte Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Änderung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Dritte Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds

Ausgearbeitet gemäß Beschluß Nr. 45-3 des Gouverneursrats

Third Amendment of the Articles of Agreement of the International Monetary Fund

Prepared pursuant to Board of Governors Resolution No. 45-3

(Übersetzung)

The Governments on whose behalf the present Agreement is signed agree as follows:

Die Regierungen, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet ist, kommen wie folgt überein:

1. The text of Article XXVI, Section 2 shall be amended to read as follows:

1. Artikel XXVI Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

"(a) If a member fails to fulfill any of its obligations under this Agreement, the Fund may declare the member ineligible to use the general resources of the Fund. Nothing in this Section shall be deemed to limit the provisions of Article V, Section 5 or Article VI, Section 1.

„a) Erfüllt ein Mitglied eine seiner Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nicht, so kann der Fonds dem Mitglied die Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel entziehen. Artikel V Abschnitt 5 oder Artikel VI Abschnitt 1 wird durch diesen Abschnitt nicht berührt.

(b) If, after the expiration of a reasonable period following a declaration of ineligibility under (a) above, the member persists in its failure to fulfill any of its obligations under this Agreement, the Fund may, by a seventy percent majority of the total voting power, suspend the voting rights of the member. During the period of the suspension, the provisions of Schedule L shall apply. The Fund may, by a seventy percent majority of the total voting power, terminate the suspension at any time.

b) Wenn das Mitglied nach Ablauf einer angemessenen Frist im Anschluß an einen Berechtigungsentzug gemäß Buchstabe a weiterhin Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nicht erfüllt, kann der Fonds mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen die Stimmrechte des Mitglieds aussetzen. Für die Dauer der Aussetzung findet Anhang L Anwendung. Der Fonds kann mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen die Aussetzung jederzeit aufheben.

(c) If, after the expiration of a reasonable period following a decision of suspension under (b) above, the member persists in its failure to fulfill any of its obligations under this Agreement, that member may be required to withdraw from membership in the Fund by a decision of the Board of Governors carried by a majority of the Governors having eighty-five percent of the total voting power.

c) Wenn das Mitglied nach Ablauf einer angemessenen Frist im Anschluß an einen Beschluß über die Aussetzung der Stimmrechte gemäß Buchstabe b weiterhin Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen nicht erfüllt, kann es durch einen Beschluß des Gouverneursrats, der einer fünfundsiebzig Prozent aller Stimmen umfassenden Mehrheit der Gouverneure bedarf, zum Austritt aus dem Fonds veranlaßt werden.

(d) Regulations shall be adopted to ensure that before action is taken against any member under (a), (b), or (c) above, the member shall be informed in reasonable time of the complaint against it and given an adequate opportunity for stating its case, both orally and in writing."

d) Durch Regelungen ist sicherzustellen, daß das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist von der gegen es erhobenen Beschwerde unterrichtet wird und daß ihm ausreichend Gelegenheit gegeben wird, seinen Fall mündlich und schriftlich vorzutragen, bevor gegen das Mitglied nach Buchstabe a, b oder c vorgegangen wird."

2. A new Schedule L shall be added to the Articles, to read as follows:

2. Dem Übereinkommen wird ein neuer Anhang L angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

"Schedule L

Suspension of Voting Rights

In the case of a suspension of voting rights of a member under Article XXVI, Section 2 (b), the following provisions shall apply:

„Anhang L

Aussetzung von Stimmrechten

Im Falle einer Aussetzung der Stimmrechte eines Mitglieds nach Artikel XXVI Abschnitt 2 Buchstabe b gilt folgendes:

1. The member shall not:

1. Das Mitglied

(a) participate in the adoption of a proposed amendment of this Agreement, or be counted in the total number of members for that purpose, except in the case of an amendment requiring acceptance by all members under Article XXVIII(b) or pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department;

a) darf sich nicht an der Annahme einer vorgeschlagenen Änderung dieses Übereinkommens beteiligen und wird zu diesem Zweck nicht zur Gesamtzahl der Mitglieder gerechnet, es sei denn, daß es sich um eine Änderung handelt, die nach Artikel XXVIII Buchstabe b die Zustimmung aller Mitglieder erfordert oder ausschließlich die Sonderziehungsrechts-Abteilung betrifft;

- (b) appoint a Governor or Alternate Governor, appoint or participate in the appointment of a Councillor or Alternate Councillor, or appoint, elect, or participate in the election of an Executive Director.
2. The number of votes allotted to the member shall not be cast in any organ of the Fund. They shall not be included in the calculation of the total voting power, except for purposes of the acceptance of a proposed amendment pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department.
3. (a) The Governor and Alternate Governor appointed by the member shall cease to hold office.
- (b) The Councillor and Alternate Councillor appointed by the member, or in whose appointment the member has participated, shall cease to hold office, provided that, if such Councillor was entitled to cast the number of votes allotted to other members whose voting rights have not been suspended, another Councillor and Alternate Councillor shall be appointed by such other members under Schedule D, and, pending such appointment, the Councillor and Alternate Councillor shall continue to hold office, but for a maximum of thirty days from the date of the suspension.
- (c) The Executive Director appointed or elected by the member, or in whose election the member has participated, shall cease to hold office, unless such Executive Director was entitled to cast the number of votes allotted to other members whose voting rights have not been suspended. In the latter case:
- (i) if more than ninety days remain before the next regular election of Executive Directors, another Executive Director shall be elected for the remainder of the term by such other members by a majority of the votes cast; pending such election, the Executive Director shall continue to hold office, but for a maximum of thirty days from the date of suspension;
- (ii) if not more than ninety days remain before the next regular election of Executive Directors, the Executive Director shall continue to hold office for the remainder of the term.
4. The member shall be entitled to send a representative to attend any meeting of the Board of Governors, the Council, or the Executive Board, but not any meeting of their committees, when a request made by, or a matter particularly affecting, the member is under consideration."
3. The following shall be added to Article XII, Section 3(i):
- "(v) When the suspension of the voting rights of a member is terminated under Article XXVI, Section 2(b), and the member is not entitled to appoint an Executive Director, the member may agree with all the members that have elected an Executive Director that the number of votes allotted to that member shall be cast by such Executive Director, provided that, if no regular election of Executive Directors has been conducted during the period of the suspension, the Executive Director in whose election the member had participated prior to the suspension, or his successor elected in accordance with paragraph 3(c) (i) of Schedule L or with (f) above, shall be entitled to cast the number of votes allotted to the member. The member shall be deemed to have participated in the election of the
- b) darf keinen Gouverneur oder Stellvertretenden Gouverneur bestellen, kein Ratsmitglied und kein Stellvertretendes Ratsmitglied ernennen und sich nicht an einer solchen Ernennung beteiligen und weder einen Exekutivdirektor ernennen oder wählen noch sich an einer solchen Wahl beteiligen.
2. Die dem Mitglied zustehenden Stimmen können in keinem der Organe des Fonds abgegeben werden. Sie werden bei der Berechnung aller Stimmen nur dann mitgezählt, wenn es um die Zustimmung zu einer vorgeschlagenen Änderung geht, die sich ausschließlich auf die Sonderziehungsrechts-Abteilung bezieht.
3. a) Der von dem Mitglied bestellte Gouverneur und dessen Stellvertreter scheiden aus dem Amt aus.
- b) Das Ratsmitglied und dessen Stellvertreter, die von dem Mitglied ernannt worden sind oder an deren Ernennung das Mitglied sich beteiligt hat, scheiden aus dem Amt aus; war das Ratsmitglied berechtigt, die Stimmen anderer Mitglieder abzugeben, deren Stimmrechte nicht ausgesetzt worden sind, so ernennen diese Mitglieder ein anderes Ratsmitglied und dessen Stellvertreter nach Anhang D. Bis zu dieser Ernennung bleiben das Ratsmitglied und dessen Stellvertreter im Amt, jedoch nicht länger als dreißig Tage nach der Aussetzung.
- c) Der Exekutivdirektor, der von dem Mitglied ernannt oder gewählt worden ist oder an dessen Wahl sich das Mitglied beteiligt hat, scheidet aus dem Amt aus, es sei denn, er war berechtigt, die anderen Mitgliedern zustehenden Stimmen abzugeben, deren Stimmrechte nicht ausgesetzt worden sind. Im letzteren Fall gilt folgendes:
- i) Verbleiben mehr als neunzig Tage bis zur nächsten ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren, so wählen diese anderen Mitglieder mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Exekutivdirektor für die restliche Amtszeit; bis zu dieser Wahl bleibt der Exekutivdirektor im Amt, jedoch nicht länger als dreißig Tage nach der Aussetzung;
- ii) verbleiben nicht mehr als neunzig Tage bis zur nächsten ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren, so bleibt der Exekutivdirektor für die restliche Amtszeit im Amt.
4. Das Mitglied ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Gouverneursrats, des Rats auf Ministerebene oder des Exekutivdirektoriums – nicht jedoch zu einer Sitzung ihrer Ausschüsse – zu entsenden, wenn ein von dem Mitglied gestellter Antrag oder eine dieses Mitglied besonders berührende Angelegenheit behandelt wird."
3. Die folgende Bestimmung wird in Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe i eingefügt:
- „v) Wenn die Aussetzung der Stimmrechte eines Mitglieds nach Artikel XXVI Abschnitt 2 Buchstabe b aufgehoben wird und das Mitglied nicht berechtigt ist, einen Exekutivdirektor zu ernennen, kann das Mitglied mit allen Mitgliedern, die einen Exekutivdirektor gewählt haben, vereinbaren, daß die dem Mitglied zugeteilten Stimmen von diesem Exekutivdirektor abgegeben werden, mit der Maßgabe, daß, wenn keine ordentliche Wahl von Exekutivdirektoren während der Aussetzung stattgefunden hat, derjenige Exekutivdirektor, an dessen Wahl sich das Mitglied vor der Aussetzung beteiligt hatte, oder sein nach Abschnitt 3 Buchstabe c Ziffer i von Anhang L oder nach vorstehendem Buchstaben f gewählter Nachfolger berechtigt ist, die dem Mitglied zugeteilten Stimmen

Executive Director entitled to cast the number of votes allotted to the member.“

abzugeben. Das Mitglied wird hierbei so gestellt, als ob es sich an der Wahl desjenigen Exekutivdirektors beteiligt hätte, der berechtigt ist, die dem Mitglied zugeteilten Stimmen abzugeben.“

4. The following shall be added to paragraph 5 of Schedule D:

- „f) When an Executive Director is entitled to cast the number of votes allotted to a member pursuant to Article XII, Section 3 (i)(v), the Councillor appointed by the group whose members elected such Executive Director shall be entitled to vote and cast the number of votes allotted to such member. The member shall be deemed to have participated in the appointment of the Councillor entitled to vote and cast the number of votes allotted to the member.“

4. Die folgende Bestimmung wird in Absatz 5 des Anhangs D eingefügt:

- „f) Wenn ein Exekutivdirektor nach Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe i Ziffer v berechtigt ist, die einem Mitglied zustehenden Stimmen abzugeben, ist das Ratsmitglied, das von der Gruppe ernannt worden ist, dessen Mitglieder diesen Exekutivdirektor gewählt haben, berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen und die diesem Mitglied zustehenden Stimmen abzugeben. Das Mitglied wird hierbei so gestellt, als ob es sich an der Ernennung des Ratsmitglieds beteiligt hätte, das berechtigt ist, an Abstimmungen teilzunehmen und die dem Mitglied zustehenden Stimmen abzugeben.“

Denkschrift zur Dritten Änderung des Übereinkommens

I. Allgemeines

1. Die vorgesehene Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) ist Teil eines Bündels von Maßnahmen, auf die sich der Interimsausschuß des IWF im Mai 1990 geeinigt hat. Ziel ist es, die finanzielle Integrität des IWF zu schützen. Gleichzeitig geht es darum sicherzustellen, daß der IWF auch in den kommenden Jahren seinen Mitgliedsländern wirksam helfen kann, Zahlungsbilanzungleichgewichte zu überwinden und die Grundlagen dauerhaften Wirtschaftswachstums zu sichern.
2. Der Interimsausschuß kam deshalb überein, daß die Finanzkraft des IWF durch Erhöhung seiner Mitgliederquoten um insgesamt 50 % auf 135 Mrd. SZR (nach gegenwärtigem Kurs etwa 193 Mrd. \$) gestärkt werden soll. Die Mitgliedsquote der Bundesrepublik Deutschland würde sich dadurch um 2,8 Mrd. SZR auf 8,2 Mrd. SZR (rd. 18 Mrd. DM) erhöhen. Die Einzahlung auf die deutsche Mitgliedsquote leistet die Deutsche Bundesbank.

Gleichzeitig ergab sich im Interimsausschuß breite Übereinstimmung, daß es auch vor dem Hintergrund der wachsenden Kreditvergabe des IWF notwendig sei, den Zahlungsrückständen einiger Mitgliedsländer gegenüber dem IWF wirksamer zu begegnen und künftigen Zahlungsrückständen besser vorzubeugen.

Die Zahlungsrückstände des IWF waren bis zur Sitzung des Interimsausschusses auf etwa 3,3 Mrd. SZR (4,7 Mrd. \$) gestiegen. Die Rückstände konzentrieren sich auf einen kleinen Kreis von Mitgliedsländern. Allein auf vier Länder entfielen rd. 80 % der Rückstände.

Die Zahlungsrückstände schwächen die revolvierende Natur der Mittel des IWF, die bei Bedarf allen Mitgliedsländern zur Verfügung stehen müssen. Dies geht zu Lasten vor allem der großen Mehrheit derjenigen Mitgliedsländer, die auch unter den für sie schwierigen Bedingungen der letzten Jahre ihre Zahlungspflichten gegenüber dem IWF erfüllt haben.

3. Der Interimsausschuß kam deshalb überein, einerseits die finanziellen Hilfen des IWF für solche säumigen Länder zu stärken, die bereit sind, die Rückstände zu tilgen und die wirtschaftspolitische Zusammenarbeit mit dem IWF wieder aufzunehmen.

Zugleich wurde vereinbart, die erweiterten Hilfsmöglichkeiten mit einer angemessenen Reaktion gegenüber nicht zur Zusammenarbeit bereiten Mitgliedsländern zu verbinden.

Der Gouverneursrat des IWF hat daraufhin vorgeschlagen, durch Änderung des Übereinkommens zu ermöglichen, daß der IWF Stimmrechte und damit verbundene Rechte eines Mitgliedslandes aussetzen kann.

Diese Änderung schließt eine Lücke im Übereinkommen. Sie erlaubt es dem IWF, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgestufter zu reagieren. Bisher steht ihm in schwierigen Fällen nur der Ausschuß des Mitgliedslandes als letzte Sanktion zur Verfügung.

4. Um die Ausgewogenheit des Vorgehens zu sichern, kam der Interimsausschuß im Konsens überein, daß die Quotenerhöhung so lange nicht wirksam wird, als nicht auch die Änderung des Übereinkommens in Kraft tritt. Durch die Änderung des Übereinkommens wird damit eine Voraussetzung für die erwünschte Stärkung der Finanzkraft des IWF geschaffen.
5. Die Änderung des Übereinkommens bedarf der Zustimmung von drei Fünfteln der Mitgliedsländer, die über 85 % aller Stimmen verfügen; sie tritt an dem Tag in Kraft, an dem der IWF den Mitgliedsländern förmlich mitteilt, daß diese Voraussetzungen gegeben sind.

II. Besonderes

1. Die Ermächtigung, die Stimmrechte eines Mitgliedslandes bei Nichterfüllung von Pflichten nach dem Übereinkommen auszusetzen, ergibt sich aus dem neu eingefügten Artikel XXVI Abschnitt 2 Buchstabe b.

Die Aussetzung ist an eine Reihe einschränkender Voraussetzungen geknüpft.

Sie erfordert einen Beschluß des Exekutivdirektoriums mit einer qualifizierten Mehrheit von 70 % aller Stimmen.

Der IWF kann das Aussetzungsverfahren erst einleiten, wenn er zuvor das Verfahren nach Artikel XXVI Abschnitt 2 Buchstabe a durchgeführt hat (Entzug der Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Mittel des IWF) und wenn seitdem eine weitere angemessene Frist verstrichen ist.

Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Damit ist sichergestellt, daß der IWF im Einzelfall alle Umstände würdigen kann.

Dem Mitgliedsland muß zuvor ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben werden, seinen Fall mündlich und schriftlich vorzutragen.

Der IWF kann die Aussetzung mit einer Mehrheit von 70 % aller Stimmen jederzeit wieder aufheben.

2. Die Rechtsfolgen der Aussetzung regelt im einzelnen der neu eingefügte Anhang L des Übereinkommens.

Das Mitgliedsland kann sich bei Abstimmungen im IWF und der Bestellung oder Wahl von Organmitgliedern des IWF nicht beteiligen (Abschnitte 1 bis 3).

Das Mitgliedsland kann jedoch jederzeit einen Vertreter zu Sitzungen von Organen des IWF entsenden, wenn ein Antrag des Mitgliedslandes behandelt wird oder eine Angelegenheit, die es besonders berührt (Abschnitt 4).

3. Beendet der IWF die Aussetzung der Stimmrechte und damit verbundener Rechte, so leben diese Rechte wieder auf. Näheres ergibt sich aus der neu eingefügten Ziffer v in Artikel XII Abschnitt 3 des Übereinkommens sowie dem neu eingefügten Absatz 5 des Anhangs D.

